

**Neuerlass der Dienstanweisung für die Werkleitung des städtischen Eigenbetriebs  
Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München  
(it@M)**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13602**

5 Anlagen

**Beschluss des IT-Ausschusses vom 12.12.2018 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Ausgangslage**

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 15.02.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07004) wurde die Gründung des IT-Referats beschlossen. Mittlerweile ist der IT-Dienstleister der Stadt München it@M dem Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik zugeordnet. Erste organisatorische Anpassungen erfolgten durch eine Änderung der Betriebssatzung von it@M mit Beschlussvorlage 14-20 / V 09779.

Der IT-Referent hat am 01.03.2018 sein Amt angetreten. Gleichzeitig ist er Erster Werkleiter des Eigenbetriebs it@M. Der Stadtdirektor im IT-Referat ist gleichzeitig zweiter Werkleiter.

Die bisher gültige Dienstanweisung für die Werkleitung (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14372), wird dieser neuen Konstellation nicht mehr gerecht. Insbesondere die Aufgaben- und Vertretungsregelung ist der neuen Referats-Struktur anzupassen.

**2. Ist-Darstellung und Zielsetzung**

**2.1. Ist-Darstellung**

Während die Betriebssatzung des Eigenbetriebs nach Gründung des IT-Referats und des Amtsantritts des IT-Referenten bereits erste Anpassungen erfahren hat, galt die am 02.04.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14372) in Kraft getretene Dienstanweisung für die Werkleitung des Eigenbetriebs fort.

## 2.2 Regelung der Aufgabenverteilung der Werkleitung

Bis zur Gründung des IT-Referats existierten der jeweiligen Werkleiterin bzw. dem jeweiligen Werkleiter für Informations- und Telekommunikationstechnik (ITK) bzw. Verwaltung und Finanzen (VF) zugeordnete Geschäftsbereiche.

Durch die Neufassung der Dienstanweisung ist die Erste Werkleiterin bzw. der Erste Werkleiter grundsätzlich für alle Aufgaben der Werkleitung laut § 4 der Betriebsatzung zuständig. Jedoch werden zahlreiche Aufgaben zur selbstständigen Erledigung auf die Zweite Werkleiterin bzw. den Zweiten Werkleiter übertragen. Faktisch bedeutet dies, dass die Erste Werkleiterin bzw. der Erste Werkleiter für die technisch-operativen Aufgaben zuständig ist und die Zweite Werkleiterin bzw. der Zweite Werkleiter für den Bereich Verwaltung und Finanzen. Allerdings wird der Ersten Werkleiterin bzw. dem Ersten Werkleiter durch die Neufassung die Möglichkeit eingeräumt, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung aus dem Aufgabenbereich des Zweiten Werkleiters an sich zu ziehen. Wegen ihrer Tragweite werden allerdings in der hier eingebrachten Dienstanweisung zwei Bereiche von der Übertragbarkeit ausgeschlossen und verbleiben bei der Werkleitung als Kollegialorgan:

- 1) Entscheidungen über die Strategie des Eigenbetriebs it@M, soweit sie nicht der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten sind und
- 2) Entscheidungen die im Bezug auf Umwandlung der Rechtsform oder Auflösung von Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt München für it@M beteiligt ist.

## 2.3 Verfahrensregelung und Vertretungsregelung

Die bisherige Regelung der Arbeits- und Verfahrensweise der Werkleitung sieht eine Abstimmungs-, Informations- und Konsensfindungspflicht vor. Mit der neuen Dienstanweisung soll die Entscheidungsfähigkeit erhöht und das Abstimmungsverhalten klar reguliert werden. Erreicht werden soll dies durch

- die ausdrücklich eingeräumte Befugnis zur Einführung des Umlaufverfahrens für bestimmte Geschäfte,
- die Einführung der Entscheidungsgewalt zugunsten der Ersten Werkleiterin bzw. des Ersten Werkleiters im Falle der Stimmgleichheit,
- die Verpflichtung zu regelmäßigen Sitzungen in monatlichen Abständen sowie eine Regelung von Verfahren und Form der Tagesordnung zu diesen Sitzungen.

Im Zuge der neuen Organisation der Werkleitung ist auch eine Neuregelung der Vertretungsfälle unabdingbar. Zur transparenten Gestaltung werden die Vertretungsregelungen aus der Betriebsatzung gelöst und vollständig in der Dienstanweisung integriert. Ziel ist es dabei insbesondere, im Falle der Abwesenheit eines oder beider Mitglieder der Werkleitung eine Konstellation herzustellen, bei der die jeweiligen Stellvertreter im Amt ihre fachlichen Funktionen beibehalten und dennoch keine Hierarchie-Verschiebung stattfindet.

### **3. Neuerlass der Dienstanweisung der Werkleitung it@M**

Um die Dienstanweisung den Anforderungen der neuen Organisationsstruktur im Zusammenspiel Werkleitung von it@M und IT-Referat anpassen zu können, sind die Regelungen in der Dienstanweisung wie folgt neu zu fassen:

- a) Die Aufteilung der Werkleitung in Werkleiterin bzw. Werkleiter ITK und Werkleiterin bzw. Werkleiter VF wird aufgehoben.
- b) Die Zuordnung der Geschäftsbereiche wird aufgehoben.
- c) Die Aufgabenverteilung zwischen Erster Werkleiterin bzw. Erstem Werkleiter und Zweiter Werkleiterin bzw. Zweiter Werkleiter wird neu geregelt. Der Ersten Werkleiterin bzw. dem Ersten Werkleiter wird dabei ein Recht eingeräumt, bedeutsame Angelegenheiten an sich zu ziehen.
- d) Das Einstimmigkeit-Prinzip wird abgelöst durch eine Entscheidungsgewalt der Ersten Werkleiterin bzw. des Ersten Werkleiters. Ausnahmen gelten im Falle der Abwesenheit beider Werkleiterinnen bzw. Werkleiter.
- e) Die Vertretungsregelung wird neu geregelt.
- f) Die Möglichkeit der Festlegung des Umlaufverfahrens für bestimmte Angelegenheiten wird eingeführt.
- g) Die Arbeits- und Verfahrensweise wird neu geregelt im Sinne einer regelmäßig stattfindenden Sitzung als Soll-Vorschrift.

### **4. Beteiligungen**

Der Korreferent des IT-Referates, Herr Stadtrat Progl, der Verwaltungsbeirat von it@M, Herr Stadtrat Dr. Roth, das Revisionsamt, die Rechtsabteilung des Direktoriums, die Stadtkämmerei und der Gesamtpersonalrat haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

it@M hat die Rechtsabteilung des Direktoriums eingebunden. Die Anmerkungen der Rechtsabteilung (Anlage 3) wurden in die Sitzungsvorlage eingearbeitet. Die Dienstanweisung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

## II. Antrag des Referenten

1. Der IT-Ausschuss beschließt die Dienstanweisung für die Werkleitung des städtischen Eigenbetriebs Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M) gemäß Anlage 2.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Thomas Bönig  
Berufsm. Stadtrat

## IV. Abdruck von I. mit III. über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**an das Direktorium - Rechtsabteilung**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z. K.

## V. Wv. -it@M-Beschlusswesen